

Rudolf Haensch (Hrsg.), **Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der römischen Welt.** Internationales Kolloquium an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München, 1. bis 3. Juli 2006. Vestigia. Beiträge zur Alten Geschichte, Band 61. Verlag C. H. Beck, München 2009. 472 Seiten, 23 Abbildungen, 1 Tabelle.

Die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik plant eine umfassende Sammlung der in Inschriften und Papyri erhaltenen Urkunden römischer Kaiser, Statthalter und Prokuratoren. Die vorliegende Publikation bietet die reichen Erträge eines Kolloquiums dar, das veranstaltet wurde, um übergreifend Fragestellungen zur Gruppe dieser Zeugnisse, die sich im Rahmen der Konzeption des Corpus ergaben, von internationalen Experten aus verschiedenen Disziplinen diskutieren zu lassen (s. Rudolf Haensch, Einführung, S. 1–15).

Die Präsentation der Aufsätze ist in sieben thematische Abschnitte gegliedert, auf die sich die insgesamt sechzehn Beiträge recht unterschiedlich verteilen. In der ersten Rubrik »Die archäologische Seite« stellt Henner von Hesberg anhand konkreter Beispiele Tempelwände, Hallenbauten und Stelen als Typen von Inschriftenträgern staatlicher Urkunden vor und analysiert deren Wirkung auf den antiken Betrachter in ihrem räumlichen Kontext (Archäologische Charakteristika der Inschriftenträger staatlicher Urkunden. Einige Beispiele, S. 19–56). Hesberg vergleicht verschiedene Tempel, nämlich den

Roma-und-Augustus-Tempel in Ancyra, den Zeustempel von Aizanoi und den Athenatempel in Priene, um zu zeigen, dass bei deren Wahl als Anbringungsort für Inschriften ihre jeweilige Bedeutung als öffentlicher Ort einer Gemeinde auch die Wahl der an ihnen fixierten Texte beeinflusste. Hallenbauten wurden anscheinend nur in vorrömischer Zeit als Träger staatlicher Urkunden gewählt, etwa diejenige auf der Agora von Magnesia und die Heilige Halle in Priene. Da die Hallen Zentralpunkte des öffentlich-politischen Lebens der Gemeinden waren, bestand ein direkter inhaltlicher Bezug zwischen ihnen und den angebrachten Inschriften. Als Beispiel für Urkundenstelen werden Dekrete aus dem Zeusheiligtum in Olympia betrachtet.

In der zweiten Abteilung »Dauerhafte Publikation von Staatsurkunden durch die Vertreter Roms« behandelt Jean-Louis Ferrary zunächst Staatsurkunden im Rom der republikanischen Zeit (*La gravure de documents publics de la Rome républicaine et ses motivations*, S. 59–74). Aus den antiken Quellen ist zu ersehen, dass das Kapitol Aufstellungsort von *Senatus consulta* und Plebisziten war, die Verträge, Bündnisse und Privilegien für auswärtige Gemeinden und Einzelne festhielten. Gesetze wurden in den letzten Jahrzehnten der Republik in der Regel von den für sie verantwortlichen Beamten auf dem Kapitol aufgestellt, wohingegen die Aufstellung von *Senatus consulta* durch die privilegierten Gemeinden oder Individuen selbst erfolgte. Die Bronzetafeln, auf denen die Texte angebracht waren, sind nahezu sämtlich verloren, es wurde jedoch nicht selten die Form der Doppelpublikation praktiziert, nämlich einerseits in Rom und andererseits in der betroffenen Gemeinde. So wurden die meisten Staatsdokumente republikanischer Zeit außerhalb Roms gefunden: Gesetze mehrheitlich in Italien, *Senatus consulta* und Akte von Magistraten vor allem in den Provinzen und hier besonders im griechischen Osten, wo sie im Gegensatz zu den stadtrömischen Pendanten in Griechisch verfasst und fast ausschließlich in Marmor gemeißelt sind. Die Motivation zur Aufstellung dürfte in der Regel in der Begünstigung der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise Person zu sehen sein. Die Intervention römischer Autoritäten bezüglich der Publikation von Urkunden lässt sich feststellen, wenn es sich um außerstädtische Gemeinschaften handelt, zum Beispiel Techniten oder jüdische Gemeinden, deren Privilegien durch städtische Stellen anzuerkennen waren.

Wie Ferrary für die republikanische Zeit, so untersucht Werner Eck in seinem Beitrag das inschriftlich fixierte Handeln der Staatsmacht im kaiserzeitlichen Rom (Öffentlichkeit, Politik und Administration. Epigraphische Dokumente von Kaisern, Senat und Amtsträgern in Rom, S. 75–96). Er konstatiert insgesamt eine ähnlich schlechte Überlieferungslage für die Stadt Rom selbst wie in der vorangehenden Epoche auf Grund der anhaltenden Bevorzugung von Bronze als Inschriftträger (Zusammenstellung der epigraphischen Monumente, die auf Kaiser, Senat oder Amtsträger zurückgehen, S. 86–88, achtundzwanzig Nummern). Eine Ausnahme bilden

trotz verlorener Originale kaiserliche Konstitutionen mit Bürgerrechtsverleihungen für Auxiliarsoldaten, da sich ihr Inhalt anhand der recht zahlreich überlieferten Militärdiplome fassen lässt, welche Abschriften der Konstitutionen beinhalten. Sie zeigen, dass die Aufstellung derartiger Konstitutionen als Bronzetafeln unter Claudius begann, zunächst auf dem Kapitol, dann seit etwa 90 n. Chr. an einem »*murus post templum divi Augusti ad Minervam*«. Die übliche Bekanntmachung von Staatsurkunden beziehungsweise Beschlüssen römischer Autoritäten auch in den Provinzen erfolgte jedoch nicht dauerhaft auf wertvollen Bronzetafeln, sondern in kurzlebiger Form, vor allem auf geweißten Holztafeln (*tabulae dealbatae*). Zusätzlich ist die mündliche Bekanntmachung durch *Praecones* belegt. Die Publikation von kaiserlichen oder magistratischen Schreiben auf dauerhaftem Material in den Provinzen lag häufig in der Motivation der Empfänger begründet, wobei auf Grund der bevorzugten Verwendung von Stein gegenüber Bronze ein Ungleichgewicht der Überlieferung zugunsten des Ostens besteht.

Denis Feissel präsentiert im letzten Aufsatz dieser Abteilung eine Zusammenstellung der inschriftlich erhaltenen Staatsurkunden aus den knapp drei Jahrhunderten vom Sieg Konstantins über Licinius bis zum Tode des Phokas (*Les actes de l'État impérial dans l'épigraphie tardive* [324–610]. *Prolégomènes à un inventaire*, S. 97–128). Der Katalog umfasst geographisch geordnet einhundertseven Zeugnisse inklusive fragmentierter Texte, wenn sie als direkter Akt des Staates identifizierbar sind. Die dem Katalog vorausgehende Auswertung des Materials zeigt unter anderem, dass nach einem Rückgang in tetrarchischer Zeit juristische Inschriften seit dem Ende des fünften Jahrhunderts wieder zunahm, mit einem Schwerpunkt der Überlieferung in Kleinasien (zweiundfünfzig Dokumente, davon neunundzwanzig aus Ephesos). Unter Valentinian und Valens treten zahlenmäßig Texte aus dem Bereich der fiskalischen Gesetzgebung, unter Anastasius der militärischen und unter Justinian der kirchlichen hervor. Inschriftenträger ist stets Stein, obwohl in drei Fällen im Text explizit die Veröffentlichung auf Bronze angeordnet ist.

Der erste Aufsatz der folgenden Abteilung »Dauerhafte Publikation von Staatsurkunden durch die Städte in der Kaiserzeit« von Antonio Caballos Rufino bietet ebenfalls eine Zusammenstellung, nämlich der *Instrumenta publica* auf Bronze aus der Provinz Baetica (*Publicación de documentos públicos en las ciudades del Occidente romano. El ejemplo de la Bética*, S. 131–172). Die hundertachtundzwanzig Nummern des Katalogs sind typologisch geordnet: Kolonial- und Munizipalgesetze (einundvierzig Dokumente), *senatus consulta* (vier), kaiserliche Konstitutionen (fünf), städtische Anordnungen (achtzehn) sowie *Varia* und nicht sicher zu identifizierende Dokumente (sechzig). Nach der Auswertung durch Caballos Rufino zeigt die wesentlich kleinere Gruppe republikanischer Texte klar die politisch-militärische Zielsetzung Roms, während der Eroberung des Gebiets den Feind zu spalten und Ver-

bündete zu belohnen, wohingegen die überwiegenden Texte der Kaiserzeit die Integration und Romanisation der Selbstverwaltungseinheiten der Provinz spiegeln.

Im zweiten Beitrag kommt Rudolf Haensch bei seiner Analyse von Edikten und Briefen von Kaisern und Statthaltern in Städten des griechischen Ostens zu folgenden Ergebnissen (*Die Städte des griechischen Ostens*, S. 173–187): Die Anzahl von griechischen Städten, aus denen derartige Urkunden bekannt sind, ist insgesamt gering; die Initiative zur dauerhaften Publikation ging nicht nur auf städtischen Beschluss zurück, sondern nicht selten auch auf Privatpersonen; die Präsentation von Kaiserbriefen und Statthalterschreiben ist vor allem ein Phänomen des zweiten Jahrhunderts. An Kaiser gerichtete Petitionen von Dorfbewohnern und Domänen mit Beschwerden bezüglich Übergriffen lokaler Machthaber und durchziehender Soldaten stammen dagegen vor allem aus der Zeit zwischen 180 und den ersten Soldatenkaisern; Kaiserbriefe wurden nicht selten an Wänden öffentlicher Gebäude als Dossiers ausgesuchter Dokumente angebracht und dienten so vornehmlich der Darstellung des Prestiges der Stadt, nicht als Archive; die dauerhafte öffentliche Dokumentation von Kaiser- und Statthalterbriefen stellte insgesamt die Ausnahme und nicht die Regel dar.

Im Abschnitt »Dauerhafte Publikation von Staatsurkunden durch Einzelne« untersucht Christina Kokkinia die Gründe für dauerhafte Publikation der Akte von Statthaltern unter besonderer Berücksichtigung individueller Interessen anhand von sechs Fallbeispielen (*The Role of Individuals in Inscribing Roman State Documents. Governor's Letters and Edicts*, S. 191–206). Sie stellt fest, dass die meisten Statthalterbriefe ihre dauerhafte Publikation wahrscheinlich vor allem dem Umstand verdanken, dass in ihnen auch Individuen als Akteure genannt wurden, denen diese Dokumente dann zur Selbstdarstellung dienen konnten. Die Texte konnten etwa in Ehrenmonumente für diese Personen integriert sein oder von ihnen verewigt werden im Rahmen eigener Stiftungen, deren Genehmigung sie dokumentierten. Als Verwaltungsakte selbst wurden die Statthalterurkunden dagegen wohl selten der dauerhaften Publikation für wert erachtet, da sie zum Beispiel vom Kaiser überstimmt oder von einem nachfolgenden Statthalter geändert werden konnten. Auf Grund dieses Befundes geben die erhaltenen Statthalterbriefe kein repräsentatives Bild der römischen Verwaltungspraxis.

In der mit fünf Aufsätzen umfangreichsten Sektion »Zu den Konsequenzen für die historische Interpretation« geht zunächst Claudia Kreuzsaler der Frage nach der Publikationserfordernis von Rechtstexten in Kaiserzeit und Spätantike nach (*Aeneis tabulis scripta proponatur lex*. Zum Publikationserfordernis für Rechtsnormen am Beispiel der spätantiken Kaiserkonstitutionen, S. 209–248). Die Überprüfung der relevanten Quellen zeigt einerseits, dass eine verbreitete öffentliche Publikation von der Zentralmacht in der Hohen Kaiserzeit wie in der Spätantike als wichtig erachtet wurde und auch juristisch relevant sein konnte. Für die Spätantike

betrachtet Kreuzsaler besonders die kaiserlichen Konstitutionssammlungen und konstatiert als Hauptmotiv der überlieferten Publikationsbefehle die Kenntnisnahme des Normadressaten, daneben aber auch die Selbstdarstellung des Kaisers als Wohltäter. Die erhaltenen Quellen machen zwar die Bedeutung der Publikation von Rechtstexten deutlich, eine konstitutive Wirkung der Veröffentlichung kann anhand ihrer laut Kreuzsaler jedoch nicht verifiziert werden.

Georgy Kantor beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme von geltenden Gesetzen am Beispiel Kleinasiens im zweiten und dritten Jahrhundert (*Knowledge of Law in Roman Asia Minor*, S. 249–265). Eine Inschrift aus Ephesos (I. Ephesos II 217) zeigt, dass neben den eigentlichen Rechtstexten, etwa im Archiv der Provinzverwaltung, auch juristische Literatur herangezogen werden konnte, verweist der Statthalter die Ephesier doch auf Gesetze, die in Ulpian's Schrift *De officiis* zu finden seien. Briefe des Statthalters Plinius an Kaiser Trajan zeigen weiterhin, dass im Wege der Vorbringung als Referenzen in Prozessen auch Dokumente mit Rechtssetzungen in ein Provinzarchiv gelangen konnten, die ursprünglich andere Provinzen betrafen. Zur Beschaffung derartiger Dokumente griffen die Prozessparteien vielleicht auf die Dienste von Rechtsexperten zurück; auf diesem Wege könnten auch juristische Schriften, wie die in der ephesischen Inschrift genannte, in die Provinz gelangt sein.

Armin Eich geht der Frage nach dem Verhältnis von originalem Wortlaut von Staatsurkunden und deren Abschriften nach (Diplomatische Genauigkeit oder inhaltliche Richtigkeit? Das Verhältnis von Original und Abschrift, S. 267–299). Er zeigt auf, dass Nachlässigkeit für die inschriftliche Publikation römischer Urkunden typisch ist. So zeigen etwa zwei Versionen des *Senatus consultum de Gnaeo Pisone patre* aus der Provinz Baetica in hundertsiebenundzwanzig parallel überlieferten Zeilen hundervierzig Abweichungen, die teils so gravierend sind, dass das Verständnis des Textes beeinträchtigt wird. Insgesamt kann diplomatische Genauigkeit von Abschriften im Sinne eines Kopierens sämtlicher Elemente einer Urkunde als nicht existent angesehen werden. Die Abweichungen von einer diplomatisch genauen Abschrift bei der Reproduktion der dispositiven Kerntexte römischer Staatsurkunden lassen sich dabei folgendermaßen kategorisieren: freier Umgang mit Titulaturen, grammatikalische und stilistische Variationen sowie Eingriffe in die Dokumentanordnung bei der Publikation von Dossiers.

Claude Eilers untersucht in seinem Aufsatz die Bedeutung der Städte für die Überlieferung von Dokumenten der römischen Verwaltung (*Inscribed Documents, Un-inscribed Documents, and the Place of the City in the Imperium Romanum*, S. 301–312). Bei der Bewertung der nicht wenigen inschriftlich erhaltenen Urkunden aus Städten ist zu bedenken, dass diese nur das für die dauerhafte Präsentation ausgewählten, was in ihrem Interesse lag. So wurde in der Regel nur Positives festgehalten. Auch Regelungen, welche die Städte nicht

direkt betrafen, hatten kaum Chancen, von diesen inschriftlich festgehalten zu werden. Somit fehlt aber eine erhebliche Menge an Dokumenten in der Überlieferung, die andere Teile des Systems beleuchten könnten. Einige Erwähnungen bei Flavius Josephus werfen Schlaglichter auf diese Lücken, indem sie Juden betreffende Verwaltungsakte dokumentieren.

Andrea Jördens bringt in ihrem Beitrag zu Aktivitäten des Statthalters mit den Papyri eine weitere Quellengattung zur Geltung, die Einblick in die Bereiche der römischen Administration und Distribution ihrer Anordnungen gibt, die durch die inschriftliche Überlieferung nicht abgedeckt werden (Verwaltungsroutine jenseits der Inschriften, S. 313–324). Die reiche Überlieferung von mehr als fünf Dutzend Edikten des Praefectus Aegypti legt nahe, dass Anordnungen mit langfristigem Geltungsanspruch nach der Publikationsfrist nicht lediglich im Zentralarchiv des Statthalters verwahrt wurden, sondern auch in den Archiven nachgeordneter Instanzen, am ehesten der Gauhauptstädte. Jördens betrachtet exemplarisch zwei Handlungsfelder statthalterlicher Aktivitäten: den Schriftverkehr im Umfeld offizieller Ereignisse sowie die Verfolgung von Straftätern.

Die drei Aufsätze des vorletzten Abschnitts »Neue Dokumente« bringen unpublizierte epigraphische Urkunden sowie die Neuedition eines bereits bekannten Textes. Tor Hauken und Hasan Malay stellen ein vollständiges Edikt Hadrians aus der Provinz Asia vor (*A New Edict of Hadrian from the Province of Asia Setting Regulations for Requisitioned Transport*, S. 327–348). Die Marmorstele in einer Privatsammlung in Söke wurde in der Region von Güzelçamlı und Davutlar nahe der Mykalehalbinsel gefunden. Das Edikt, das aus der Zeit der zweiten Kleinasienreise des Kaisers im Jahr 129 stammt, richtet sich gegen Soldaten, die auf Reisen durch die Provinz ihre Befugnisse zur Requirierung missbrauchen. Es legt fest, wozu welche Soldaten berechtigt sind und was Städte und Dörfer nicht leisten müssen, und stellt somit das erste Edikt aus Asia zum Thema Transport dar.

George Souris und Rudolf Haensch geben eine Neulesung der im Titel ihres Beitrags genannten Inschrift aus Karamanlı nahe dem antiken Kibyra auf Grund zusätzlicher Zeilen, die nach der Entfernung des Steins aus seiner sekundären Verbauung als unterer Absatz einer Treppe zutagegetreten waren (*RECAM III 112 [SEG 48, 583]. Abuse of Power by Members of the Roman Administration and the Imperial Reaction*, S. 349–365). Der Text stellt den unteren Teil eines Schreibens von zwei Kaisern des späten zweiten bis frühen dritten Jahrhunderts dar, das die Reaktion auf einen Hilferuf von Bauern beinhaltet, die von einem Tabularius und weiteren Personen unterdrückt wurden. Es ist wahrscheinlich an den Prokurator eines kaiserlichen Besitzes gerichtet, auf dem die Bauern arbeiteten.

Helmut Müller schließlich macht zunächst dreiundzwanzig Fragmente aus den nachantiken Verfüllungen der Substruktionen des Traianeums von Pergamon bekannt, die sich zusammen mit vier bereits im neunzehnten

Jahrhundert gefundenen Fragmenten zu einem Teil einer gerahmten Inschriftentafel zusammen setzen lassen (Hadrian an die Pergamener. Eine Fallstudie. Mit einem Anhang: Pergamon, Trajan und die Traianeia Deiphileia, S. 367–406). Diese gibt einen Kaiserbrief des Hadrian vom 22. Dezember 137 wieder. Der wohl vom Kaiser selbst verfasste Brief beinhaltet die negative Antwort auf den Wunsch der Pergamener, einen Tempel für ihn errichten zu wollen. Es wird aber gewährt, seine Statue in den Tempel des Trajan als *Synnaos theos* zu weihen. Die Inschrift klärt damit, dass diese Kultgruppe nicht als Einheit geplant war, sondern die Statue Hadrians erst 138 hinzukam. Weiterhin bespricht der Autor drei ebenfalls in den Substruktionen des Trajaneums gefundene Fragmente, die die Reste einer zweiten Aufzeichnung der bereits bekannten Dokumentation bezüglich der Zuerkennung penteterischer und eiselastischer Qualität des Agons zu Ehren des Tempels von Zeus *Phlios* und Trajan durch kaiserliches Mandat und Senatsbeschluss darstellen.

In ihrem den Band beschließenden Aufsatz, der die Abteilung »Dauerhafte Publikation und *abolitio memoriae*« bildet, zeigt Harriet I. Flower auf, dass bei einer *Damnatio memoriae* eines Kaisers die Aufhebung von dessen Gesetzen und *Acta* zwar eine mögliche Maßnahme sein konnte, in der Regel von den Nachfolgern der Stabilität im legislativ-administrativen Bereich wegen aber Kontinuität angestrebt wurde (*Memory Sanctions and the Disgrace of Emperors in Official Documents and Laws*, S. 409–421). Dies wird etwa anhand der Korrespondenz zwischen Plinius als Statthalter und Kaiser Trajan deutlich, in der die Gültigkeit von Entscheidungen Domitians bestätigt wird. Die Maßnahmen einer *Damnatio memoriae* sind damit eher darauf angelegt, nach dem Regimewechsel nach außen einen »geistig-moralischen Neuanfang« zu signalisieren.

Die in dem hier angezeigten Band versammelten Beiträge beleuchten zahlreiche Aspekte, die mit der Quellengattung der inschriftlich publizierten Rechtstexte und Verwaltungsakte der Kaiserzeit in Verbindung stehen, aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Neben dem sich so ergebenden Panorama samt Ausblicken auf die angrenzenden Epochen von Republik und Spätantike lässt sich in der Zusammenschau aber auch klar ein Schwerpunkt auf dem erkennen, was im Titel des Bandes treffend zu den Begriffen Kommunikation und Selbstdarstellung verdichtet wird. Die Beiträge, in denen der Aspekt der Selbstdarstellung angesprochen wird, zeigen in ihrer Gesamtheit, dass bei einem erheblichen Teil der überlieferten Rechtstexte und Verwaltungsakte die inschriftliche Fixierung durch ganz konkrete Partikularinteressen von Gemeinden oder auch Individuen motiviert ist und das *Corpus* der erhaltenen Texte daher keineswegs einen ausgewogenen oder gar umfassenden Überblick über die von der kaiserzeitlichen Verwaltung vorgenommenen Rechtssetzungen ermöglicht. So macht der Band auch noch einmal deutlich, dass wie für andere Lebensbereiche so auch hier die vorhandene Überlieferung nur einen recht begrenzten Teil der antiken Wirklichkeit vermittelt.

Der inhaltlichen Qualität des Buches entspricht eine sorgfältige redaktionelle Bearbeitung, die auch darin zum Ausdruck kommt, dass ihm ein umfangreicher, nach Quellen, *Geographica*, Personen und Sachen gegliederter Index beigegeben ist (S. 427–472), der die behandelten Gegenstände noch einmal unabhängig von der Aufsatzform gezielt erschließt.

Köln

Dirk Koßmann